



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhll-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLL-100014/2017-22

Liezen, am 17.07.2018

Ggst.: Gaishorn am See, Marktgemeinde Gaishorn am See,
Hochwasserschutzmaßnahmen am Köberlbach,
wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 23.5.2018 hat die Marktgemeinde Gaishorn am See um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Hochwasserschutzprojektes am Köberlbach bestehend aus folgenden Maßnahmen angesucht:

POS 1: Baustelleneinrichtung

POS 2: hm 0,00 – hm 2,63:

Gerinneräumung vom Ausschotterungsbecken bis zur Landesstraßenbrücke

hm 2,63 – hm 3,93:

Gerinneverlegung und Ertüchtigung zwischen der Landesstraßenbrücke und der ÖBB-Brücke sowie Entfernung der bestehenden Gerinnesicherung.

hm 3,93 – hm 4,12:

Entfernung der bestehenden Gerinnesicherung und Wirtschaftsbrücke. Neuerrichtung eines Kastengerinnes (Zyklopenmauer) sowie einer Wirtschaftsbrücke in Stahl-Holzkonstruktion.

hm 4,12 – hm 5,69:

Entfernung des bestehenden Steinkastengerinnes inklusive Durchlass in der Ortsmitte. Neuerrichtung verbreitertes Steinkastengerinne (Zyklopenmauer) inklusive Durchlass in der Ortsmitte. Sanierung des bestehenden Kastengerinnes ab hm 5,55.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhll-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

hm 5,69 – hm 7,00:

Böschungssicherung durch Grobsteinschichtung und Sohlsicherung durch Sohlschwellen. Ersetzen einer Betonbrücke bei hm 6,28 – hm 6,31 durch eine Holzbrücke, Entfernung der Grundswellen bei hm 6,28.

hm 10,35 – hm 10,45:

Gerinneverlegung und Ertüchtigung. Anhebung der Gemeindestraße im Bereich der T-Kreuzung. Neuerrichtung einer Grobsteinschichtung in Beton sowie einer Wirtschaftsbrücke in Stahl-Holzkonstruktion.

POS 3: Geschiebedosiersperre bei hm 10,61 inklusive Geschiebeablagerungsbecken $V = 6.000 \text{ m}^3$ und Einlaufbauwerk samt Räumweg.

POS 4: Sperrenstaffel aus Konsolidierungssperren
Errichtung von insgesamt 28 Konsolidierungssperren zwischen hm 11,50 bis hm 16,73

hm 15,65: Räumung des Ablagerungsbereiches der Sperre bei hm 15,65 sowie Sicherung der Böschungen mittels Steinschichtung 1:1 und Errichtung eines Räumweges.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 41; 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 20. August 2018, mit Beginn um 9:30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Gaishorn am See angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.